

Bekanntgabe der zugelassenen Gesetzessammlungen für die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in der Zeit vom 2. bis 13. September 2024

Bezugnehmend auf den Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 12.07.2023 (JMBl. S. 522) wird für die jeweilige Gesetzessammlung folgende als letzte einzuordnende Ergänzungslieferung (EL.) bzw. Auflage bekanntgegeben:

Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung:	EL. Nr.: <u>197.</u>
Habersack, Ergänzungsband, Loseblattsammlung:	EL. Nr.: <u>78.</u>
Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband):	EL. Nr.: <u>141.</u>
Arbeitsgesetze, Beck-Texte:	Auflage Nr.: <u>104.</u>
Landesrecht Hessen, Nomos Textsammlung, von Zezschwitz	Auflage Nr.: <u>33.</u>

Die Aufsichtsarbeiten sind auf dem Stand der in den genannten EL. bzw. Auflagen enthaltenen Gesetzestexte erstellt worden.

Maßgeblich für die Bearbeitung ist der in der Gesetzessammlung abgedruckte Gesetzestext, nicht zu berücksichtigen sind nur in einer Beilage (Synopsis) enthaltene Fassungen.

Sollten Sie andere als die vorgenannten EL. bzw. Auflagen benutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Es steht Ihnen frei, auf der jeweiligen Aufsichtsarbeit zu vermerken, mit welcher EL. bzw. Auflage gearbeitet wurde.

Soweit im Hilfsmittelerlass vom 12.07.2023 die Verwendung der neusten Auflage der zugelassenen Kommentare empfohlen wird, handelt es sich dabei um eine allgemeine Empfehlung. Diese erhebt nicht den Anspruch, in jeder denkbaren Konstellation vorzugswürdig zu sein. Der verwendete Stand der Gesetzessammlungen kann einen sinnvollen Orientierungspunkt für die Auswahl der verwendeten Auflagen der

Kommentare bieten. Die Auswahl der verwendeten Auflage eines Kommentars bleibt letztlich der Eigenverantwortung jedes Prüflings selbst überlassen. Es steht Ihnen frei, auf der jeweiligen Aufsichtsarbeit zu vermerken, mit welcher Auflage eines Kommentars gearbeitet wurde.

Hinweis: Durch den Verlag C.H.BECK oHG wurde darauf hingewiesen, dass in der neuesten Auflage des **Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024**, der Gesetzestext des § 204 II BGB falsch abgedruckt wurde. Außerdem bezieht sich die Kommentierung in Teilen auf eine nicht mehr aktuelle Gesetzesfassung.

Bitte beachten Sie insoweit den unter „Aktuelles“ eingestellten Errata-Zettel zur 83. Auflage 2024. Für die Aufsichtsarbeiten dürfen Sie einen Ausdruck des Errata-Zettels in den Kommentar Grüneberg an die entsprechende Stelle einlegen.